

FTI Consulting SC GmbH

Frankfurt am Main

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024
und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
D-50678 Köln
Telefon +49 (2 21) 94 99 09-0
Telefax +49 (2 21) 94 99 09-900
E-Mail koeln@roedl.com
Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

**LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM
1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024**

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS
31. DEZEMBER 2024**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 der FTI Consulting SC GmbH

1. Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

a. Allgemeines

Die FTI Consulting SC GmbH wurde im Jahr 2000 gegründet.

Gegenstand des Unternehmens sind Unternehmensberatung sowie Erbringung anderer Dienstleistungen für Unternehmen, Partnerschaften, öffentliche Körperschaften und andere Rechtssubjekte, einschließlich, aber nicht abschließend, der Folgenden:

- Finanzkommunikation (unter anderem kapitalmarktorientierte Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation bei Fusionen und Übernahmen, Investorenkommunikation ("Investor Relations"), Börsengänge)
- Unternehmenskommunikation (was unter anderem beinhaltet: Reputationsmanagement, Krisenkommunikation, interne und Veränderungskommunikation, Kommunikation in Bezug auf soziale Verantwortung von Unternehmen, Öffentlichkeitsarbeit auf der Ebene zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Verbrauchern, Medientraining, Corporate Design)
- Public Affairs (was unter anderem beinhaltet: Kommunikation mit politischen Institutionen, Kommunikation in Bezug auf regulatorische Angelegenheiten)

Die Gesellschaft ist sowohl für deutsche als auch für internationale Kunden tätig.

b. Marktsituation

Das Geschäftsjahr 2024 war weiterhin stark von den direkten und indirekten Auswirkungen der geopolitischen Entwicklungen geprägt, die sowohl die globale als auch insbesondere die deutsche Wirtschaft belasteten. Anhaltende Unsicherheiten, ein unverändert hohes Zinsniveau und strukturelle Herausforderungen in Deutschland – wie steigende Energie- und Produktionskosten, ein zunehmender Fachkräftemangel und eine wachsende Regulierungsdichte – sorgten für eine anhaltend hohe Nachfrage nach Beratungsdienstleistungen. Diese Dynamik setzte sich auch in den ersten Wochen des Geschäftsjahres 2025 spürbar fort.

Das Wirtschaftswachstum in Deutschland lag 2024 bei lediglich 0,3%¹. Obwohl die Inflation gegenüber dem Vorjahresmonat Dezember 2023 langsam auf den von der EZB geplanten Korridor von 2,6% zurückging², waren Unternehmen und Kunden weiterhin mit herausfordernden Bedingungen konfrontiert. Diese Bedingungen haben an einigen Stellen eine Zurückhaltung der Kunden bewirkt. Das Wachstum von FTI Consulting hat unter den Wirtschaftsbedingungen 2024 sich verlangsamt.

Im Jahr 2024 war die Beratungsbranche, einschließlich Unternehmen wie FTI in Deutschland, von anhaltenden globalen Unsicherheiten und neuen Herausforderungen beeinflusst. Vor allem die Folgen von erhöhter Inflation und gestiegenen Zinsen in der Vergangenheit führten auch noch im Berichtsjahr zu einem Anstieg von Unternehmenskrisen.³ Dies verstärkte die Nachfrage nach Beratungsdienstleistungen in Bereichen wie Risikomanagement, Restrukturierung und Public Affairs.

FTI Consulting war 2024 besonders gefordert, spezifische kritische Vorfälle zu bewältigen. Durch die geopolitischen und wirtschaftlichen Veränderungen gab es erhöhten Beratungsbedarf der Kunden an Unternehmens- und Krisenkommunikation.

c. Ertragslage des Unternehmens

Als zentrale finanzielle Leistungsindikatoren werden Umsatz, EBITDA und Ergebnis vor Steuern bei der FTI Gruppe für Steuerungszwecke eingesetzt. Daneben werden keine nicht finanziellen Leistungsindikation für Steuerungszwecke herangezogen.

In einem anspruchsvollen konjunkturellen Umfeld stiegen die Umsätze als eine unserer zentralen Steuerungsgrößen im Geschäftsjahr 2024 um 6 %. Zu dieser Entwicklung trug unter anderem eine Erhöhung der Stundensätze bei bestehenden Kunden und neuen Projekten bei. Zudem gelang es, viele bestehende Kundenmandate zu halten und weiter auszubauen.

Im Bereich Krisenkommunikation und Transformationsmanagement legte das Geschäft hingegen weiter zu und profitierte hier von Projektgewinnen bei etablierten und neuen Kunden. Auch die Beratung in der politiknahen Beratung als auch im Bereich Corporate Affairs konnte weiter ausgebaut werden. Das Geschäft mit Finanzkommunikation, Unternehmenskommunikation und Media Relations blieb weitgehend stabil.

Auch im Geschäftsjahr 2024 investierte FTI Consulting weiterhin in digitale Weiterbildungsangebote und führte zusätzliche Trainings ein, um die Herausforderungen einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt zu bewältigen und die Chancen für das eigene Geschäft und der Kunden zu verwirklichen.

¹ https://www.kfw.de/About-KfW/Newsroom/Latest-News/Pressemitteilungen-Details_807360.html?

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindexes-zum-vorjahresmonat/>

³ <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/konjunktur-im-herbst-deutsche-wirtschaft-verliert-den-anschluss-123242>

Diese Trainings nutzten den umfangreichen Pool an Schulungsinhalten der Muttergesellschaft in den USA und Großbritannien, um das Angebot zu erweitern und anzupassen. Die Investitionen in digitale Bildungsressourcen trugen nicht nur zur Reaktion auf veränderte Arbeitsbedingungen bei, sondern stärkten auch die internationale Zusammenarbeit und integrierten wichtige Aspekte der Datensicherheit in den Schulungsprogrammen.

Die Mitarbeiteranzahl hat sich im Geschäftsjahr 2024 leicht um 2 Personen auf durchschnittlich 71 Mitarbeiter (Vorjahr 73) verringert und liegt damit im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres. Der geringe Rückgang ist im Wesentlichen auf natürliche Fluktuation zurückzuführen. Ein gezielter Personalabbau fand nicht statt. Trotz der nahezu konstanten Beschäftigtenzahl stieg der Personalaufwand aufgrund von Gehaltsanpassungen sowie höherer Bonusrückstellungen an. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass im Geschäftsjahr 2024 verstärkt externe Leistungen zur Projektunterstützung in Anspruch genommen wurden. Diese Aufwendungen schlagen sich sowohl im Materialaufwand als auch in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen nieder und stellen einen wesentlichen Kostenblock dar.

In Summe führten der gestiegene Personalaufwand und der erhöhte Einsatz externer Ressourcen zu einem deutlich höheren Kostenniveau, das durch die rückläufige Umsatzentwicklung nicht kompensiert werden konnte. Diese Konstellation wirkte sich maßgeblich negativ auf die Ergebnisentwicklung des Geschäftsjahres aus.

Vor dem Hintergrund der obenstehenden Entwicklungen hat sich das Jahresergebnis vor Abführungen aufgrund von Gewinnabführungsverträgen / Ergebnis vor Steuern als weitere wesentliche Steuerungsgröße um 1.436 T€ bzw. um 100,66 % reduziert. Die EBITDA war ebenfalls rückläufig und verminderte sich von TEUR 1.758 um TEUR 1.509 oder um 85,84 % auf TEUR 249. Das Ergebnis vor Steuern reduzierte sich von TEUR 1.426 auf TEUR -9.

Die prognostizierte leichte Umsatzsteigerung gegenüber dem Vorjahr wurde im Geschäftsjahr 2024 erreicht. Die erwartete gleichbleibende Profitabilität konnte jedoch nicht realisiert werden und lag deutlich unter dem Vorjahresniveau.

Ursächlich hierfür war insbesondere ein deutlicher Anstieg der Aufwandsstruktur. Neben höheren Personalaufwendungen infolge marktbedingter Gehaltsanpassungen und gestiegener Bonusrückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2024 verstärkt externe Leistungen in Anspruch genommen, die sowohl im Materialaufwand als auch in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu spürbaren Kostensteigerungen führten. Zusätzlich entstanden durch erhöhte Konzernallokationen weitere Belastungen.

Diese Aufwandsentwicklungen konnten im Rahmen der Prognoseerstellung zum 31. Dezember 2023 noch nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Umstellung bestimmter interner

Leistungsverrechnungen (IC-Aufwand), die erst nach Bilanzaufstellung für das Geschäftsjahr 2023 wirksam wurden und zu einer zusätzlichen Ergebnisbelastung im Jahr 2024 führten. Entsprechend wich die tatsächliche Profitabilität von den ursprünglichen Erwartungen ab.

d. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 4.244 auf TEUR 9.102, was einem Rückgang um 31,80 % entspricht. Die Verminderung der Bilanzsumme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus dem Rückgang der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 6.250; Vj. TEUR 9.452) und die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 2.120; Vj. TEUR 3.472). Auf der Passivseite sind vorrangig die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um TEUR 3.890 zurückgegangen. Der Rückgang ist überwiegend auf die im Geschäftsjahr erfolgten Begleichungen der entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitspositionen zurückzuführen.

Das Eigenkapital blieb aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich im Geschäftsjahr 2024 aufgrund der verminderten Bilanzsumme um 6,37 %-Punkte und beträgt zum Bilanzstichtag 20,03 %.

Die Gesellschaft finanziert sich im Wesentlichen aus eigenen finanziellen Mitteln. Die aus einer detaillierten Cash-Planung resultierenden überschüssigen liquiden Mittel werden täglich an die FTI Consulting B.V., die Niederlande, abgeführt. Die Forderungen hieraus belaufen sich auf TEUR 5.373 (VJ: TEUR 5.808).

2. Bericht über wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

a. Wesentliche Risiken

Bestandsgefährdende Potenziale, die über die üblichen konjunkturellen und branchenimmanenten Risiken hinausgehen, sind aktuell nicht zu erkennen trotz negativer Ergebnisgrößen.

Die Liquiditätsslage ist gut, d.h. bei plangemäßigem Geschäftsverlauf sind keine finanziellen Engpässe zu erwarten. Zudem ist die Gesellschaft Teil des wirtschaftlich stabilen globalen FTI Consulting Konzerns.

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen Forderungsausfälle eingetreten.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, im Wesentlichen gegenüber der FTI Consulting B.V., i.H.v. TEUR 5.373 (Vorjahr i.H.v. TEUR 5.808), sind aufgrund der sehr guten Ertragslage und des erwirtschafteten Cash-Flows dieser Gesellschaften als voll werthaltig zu bewerten.

Auch im Jahr 2024 stand FTI Consulting vor wirtschaftlichen Herausforderungen, verursacht durch anhaltende Konflikte, insbesondere den Konflikt in der Ukraine, globale Lieferkettenstörungen, Rohstoffknappheit und eine steigende Inflation. Diese Herausforderungen führten zu einem erhöhten Bedarf an Restrukturierungsmaßnahmen, politischen Aktivitäten und strategischer und operativer Neuausrichtung von Unternehmen - Bereiche, in denen FTI Consulting gut positioniert ist. Auf der anderen Seite haben diese wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten bei unseren Kunden zu Budgetkürzungen oder Verschiebungen in den Kommunikationsprojekten geführt.

Im Geschäftsjahr 2024 gewann der für die Gesellschaft relevanten Markt für Fusionen und Übernahmen nur wenig an Dynamik⁴, nachdem es in 2023 aufgrund der geopolitischen Unsicherheiten und wirtschaftlichen Herausforderungen gesunken war. Derzeit erachtet die Gesellschaft für 2025 eine leicht verbesserte M&A-Konjunktur angesichts der stabileren Finanzmärkte sowie anderer makroökonomischer Faktoren. Für 2025 geht die Gesellschaft von einer verhaltenen Verbesserung des M&A-Umfelds aus. Insgesamt bleibt das Marktrisiko jedoch hoch, da Zinsniveau, geopolitische Lage und Investitionsbereitschaft wesentliche Unsicherheitsfaktoren darstellen, die die Transaktionsaktivität und damit die Mandatslage der Gesellschaft beeinflussen können.

Die bereits im Geschäftsjahr 2023 erkennbaren Wirkungen deutlich höherer Inflationsraten haben sich auch im weiteren Geschäftsverlauf in Kostensteigerungen unter anderem bei Personal, Reisen, Marketing sowie generell im Bezug externer Leistungen niedergeschlagen. Zwar ist die Gesellschaft bestrebt, die erhöhten Kosten teilweise durch höhere Honorarsätze an Kunden weiterzureichen. Dennoch war dies nur teilweise möglich. Derzeit erachtet die Gesellschaft das Risiko aufgrund der rückläufigen Inflationsraten als gering ein.

Trotz dieser Herausforderungen bleibt das Unternehmen in den Bereichen Finanzkommunikation, Unternehmenskommunikation und Public Affairs stark positioniert.

Das Unternehmen schützt die Marke FTI durch ein internes Kontroll- und Risikomanagement-System, das darauf ausgerichtet ist, Geschäftsrisiken, Risiken finanzieller Falschaussagen sowie Missbrauchsrisiken zu erkennen und zu verhindern. Derzeit erachtet die Gesellschaft das Risiko hinsichtlich Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit als gering.

Zur Steuerung des Geschäftsrisikos werden alle potenziellen Aufträge ausnahmslos einem Konfliktprüfungsprozess unterzogen, bei dem die Auftragsart bewertet, die früheren und laufenden Beziehungen zu den beteiligten Parteien überprüft werden sowie sichergestellt wird, dass keine ethischen oder rechtlichen Verpflichtungen verletzt werden. Falls notwendig, kann das Unternehmen bestimmte Engagements, die entweder als nachteilig

⁴ <https://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2024/der-deutsche-m-and-a-markt-ist-auf-erholungskurs.html>

für einen Kunden oder als mit einem anderen Kundenauftrag zusammenhängend angesehen werden könnten, einer Ethik-Prüfung unterziehen.

Unser interner Kontrollrahmen zielt darauf ab, Missbrauch zu erkennen und zu verhindern, indem entsprechend qualifizierte Mitarbeiter mit der Steuerung der Prozesse im Finanzwesen sowie mit der Genehmigung von Transaktionen beauftragt werden. Das Unternehmen verfügt über festgelegte Genehmigungsverfahren für seine Ausgaben, die von den definierten Verantwortlichen freigegeben werden müssen. Der Zugang zu den Bankkonten des Unternehmens erfordert eine mehrfache Genehmigung, wobei eine strikte Aufgabentrennung gilt.

Zur Vermeidung des Risikos einer falschen Darstellung der Finanzlage unterliegen die buchhalterischen Vorgänge ebenfalls einer Aufgabentrennung, wobei systemgeführte Kontrollen die entsprechenden Zugriffe und Berechtigungen festlegen. Das Vier-Augen-Prinzip durch den Ersteller und den Prüfer findet Anwendung, wobei zusätzliche interne Prüfverfahren die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Erfassung der Geschäftsvorfälle und der Erstellung der Abschlüsse sicherstellen. Derzeit erachtet die Gesellschaft das Risiko hinsichtlich Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit als gering.

b. Wesentliche Chancen

Grundsätzlich ist die FTI Consulting SC GmbH in einem Markt tätig, der durch stetig wachsende Anforderungen an die externe und interne Kommunikation von Unternehmen geprägt ist. Die Gesellschaft geht davon aus, dass sich der Bedarf für externe Beratung in diesem Markt weiter robust entwickeln wird. Zudem ist die Gesellschaft mit ihrer starken Position im Bereich Public Affairs, Krisen- und Unternehmenskommunikation sehr gut aufgestellt, um von der dynamischen Nachfrage nach Beratung von Unternehmen zu profitieren. Durch die weiterhin zunehmende Regulierung und die starke Rolle der nationalen und europäischen Politik in der Wirtschaft erwartet das Unternehmen zudem anhaltendes Wachstum im Bereich der politiknahen Beratung. Die Gesellschaft geht davon aus, dass durch den Fokus auf Effizienzsteigerungen und gezielte Projektentwicklung weiteres Wachstum in diesem Bereich möglich ist.

Das Unternehmen entwickelt laufend bedarfsgerechte Angebote für neue Anforderungen von Unternehmen. So wurde seit 2022 vor allem die Verzahnung von Beratungsangeboten der FTI Consulting SC GmbH mit anderen Segmenten der FTI Consulting Gruppe in Deutschland vorangetrieben, unter anderem in der Beratung von Unternehmen in den Bereichen Geschäftstransformation sowie in der Beratung bei Rechtsstreitigkeiten und im Bereich Compliance.

Neben den Akquisitionsaktivitäten, Mitarbeiter- und Produktentwicklung legt FTI Consulting großen Wert auf die Förderung von Vielfalt,

Mitarbeiterengagement in sozialen, kulturellen und umweltschützenden Initiativen (Corporate Citizenship) sowie auf nachhaltige Entwicklung. Diese Aspekte werden als ganzheitliche Aufgaben von der Geschäftsführung der FTI Consulting Deutschland GmbH und der gesamten FTI Consulting-Gruppe wahrgenommen.

Die Kultur der Vielfalt, Integration und Zugehörigkeit gehört zu den Grundwerten von FTI Consulting. Die weltweiten Bemühungen um Vielfalt, Integration und Zugehörigkeit folgen einem mehrgleisigen Ansatz, der sich auf die Gewinnung, Entwicklung und Bindung vielfältiger Talente konzentriert. FTI Consulting bekennt sich zudem zur Unterstützung der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung und unterstützt die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, als Teilnehmer des UN Global Compact seit 2020.

3. Prognosebericht

Für die Jahre 2025 und 2026 ist es unser Ziel weiterhin einen positiven Geschäftsverlauf zu gewährleisten und unser breites Leistungsportfolio sowie unsere Marktposition weiter auszubauen. Mit relevanten Beratungsangeboten, für die sich stets weiter entwickelnden Bedürfnisse unserer Kunden aus verschiedenen Bereichen wollen wir weiterhin eine robuste Umsatzentwicklung sichern. Wir investieren weiter stark in die Visibilität, Expansion und Digitale Transformation des Unternehmens.

Für 2025 rechnen wir mit einem Umsatz, der leicht über dem in 2024 liegen dürfte. Das Unternehmen geht davon aus, dass die erwartete Umsatzverbesserung sich aufgrund von Kostensteigerungen in diversen Bereichen, unter anderem bei Personalkosten, Aufwendungen für Reisen und Marketing sowie Konzernallokationen, nicht positiv im Ergebnis niederschlagen wird. Für 2025 geht das Unternehmen von leicht steigenden Umsätzen und in Relation zum Umsatz etwa gleichbleibenden Profitabilität aus (gemessen als EBITDA und Ergebnis vor Steuern) aus. Die Geschäftsentwicklung könnte dennoch von den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren beeinflusst werden könnten.

Die aktuelle geopolitische Lage, eine rezessive Entwicklung der deutschen Wirtschaft sowie die aktuelle Leitzinspolitik der Notenbanken können sich sowohl negativ als auch positiv auf unser Geschäft auswirken. Den von den wirtschaftlichen Folgen dieser Entwicklungen betroffenen Unternehmen stehen künftig möglicherweise reduzierte Budgets für die externe Beratung zur Verfügung. Auf der anderen Seite könnte ein weiter erhöhter Informations- und Kommunikationsbedarf bei bestimmten Kundengruppen die Folge sein. Umfangreiche Marketing- und Brandaktivitäten zeigen eine erste Wirkung und werden sich potenziell positiv auf die Jahre 2025 und 2026 auswirken.

4. Bericht über Zweigniederlassungen

Im Geschäftsjahr 2024 bestanden Zweigniederlassungen der Gesellschaft in München, Frankfurt am Main und Berlin.

Frankfurt am Main, 16. Dezember 2025

Jared Ian Dunkin

Curtis Pey-Lin Lu

Monica Puiu

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	31.12.2024 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.080,09	2.700,33
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>0,50</u>	<u>0,50</u>
	1.080,59	2.700,83
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>90.420,34</u>	<u>169.927,74</u>
	91.500,93	172.628,57
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.120.114,98	3.472.576,44
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.250.434,87	9.452.248,05
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>490.138,11</u>	<u>63.636,26</u>
	8.860.687,96	12.988.460,75
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
	150.000,00	150.000,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	<u>0,00</u>	<u>35.059,52</u>
	9.102.188,89	13.346.148,84

PASSIVSEITE

	31.12.2024 EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	<u>1.798.440,05</u>	<u>1.798.440,05</u>
	1.823.440,05	1.823.440,05
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	<u>1.679.634,29</u>	<u>1.653.940,82</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	95.918,17	264.242,14
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.400,05	7.905,27
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.311.773,57	9.202.159,11
4. sonstige Verbindlichkeiten	166.022,76	394.461,45
- davon aus Steuern: EUR 151.614,65 (Vj.: EUR 254.840,57)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 13.218,11 (Vj.: EUR 13.326,30)		
	<u>5.599.114,55</u>	<u>9.868.767,97</u>
	9.102.188,89	13.346.148,84

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2024**

FTI Consulting SC GmbH, Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	15.699.915,40	14.804.454,20
2. sonstige betriebliche Erträge	262.147,01	39.169,86
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 65.017,32 (Vj.: EUR 34.552,49)		
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	(2.889.118,71)	(2.038.959,62)
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(7.947.639,93)	(7.747.113,22)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(1.127.487,60)	(1.089.861,60)
- davon für Altersversorgung: EUR 62.772,08 (Vj.: EUR 64.391,55)		
	(9.075.127,53)	(8.836.974,82)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(108.349,85)	(78.609,58)
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	(3.748.882,01)	(2.210.011,40)
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 29.228,77 (Vj.: EUR 10.499,56)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(150.064,02)	(252.995,49)
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 150.064,02 (Vj.: EUR 252.995,49)		
8. Ergebnis nach Steuern	(9.479,71)	1.426.073,15
9. aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne bzw. Erträge aus Verlustübernahme	9.479,71	(1.426.073,15)
10. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Firma: FTI Consulting SC GmbH
Sitz: Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: HRB 51241

Anhang für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024

I. Allgemeine Angaben

Die FTI Consulting SC GmbH ist zum Bilanzstichtag eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, werden weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Es existiert ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der FTI Consulting Deutschland Holding GmbH und der FTI Consulting SC GmbH vom 14. Dezember 2012, welcher zuletzt durch Vertrag vom 17. September 2014 geändert wurde.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sind wir vom Grundsatz der Unternehmensfortführung gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ausgegangen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sowie des Geschäfts- oder Firmenwerts des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände beträgt 3 bis 10 Jahre.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Die Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen 3 und 13 Jahren.

Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten,

werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Anschaffungskosten von geringwertigen abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, werden im Geschäftsjahr der Anschaffung oder Einlage in voller Höhe als Aufwand erfasst, wenn die Anschaffungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 800 nicht übersteigen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Realisierung mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Bei Wegfall der Gründe für die Abschreibungen werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Kurzfristige Fremdwährungsforderungen (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** sind mit den Beträgen angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe ihres voraussichtlichen notwendigen Erfüllungsbetrages.

Alle Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und bedürfen daher keiner Abzinsung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB.

Erhaltene Anzahlungen sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Kurzfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Umlaufvermögen

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten Kautionen in Höhe von TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 19) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle weiteren Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** resultieren in Höhe von TEUR 877 (Vorjahr: TEUR 3.644) aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr sowie in Höhe von TEUR 5.373 (Vorjahr: TEUR 5.808) aus Cash Pooling. Forderungen gegen Gesellschafter sind im Berichtszeitraum nicht vorhanden.

Eigenkapital

Der **Gewinnvortrag** beinhaltet vororganschaftlich nicht ausgeschüttete Jahresüberschüsse, welche gegenüber dem Vorjahr unverändert sind.

Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** sind insbesondere Rückstellungen für Personalkosten in Höhe von TEUR 1.388 (Vorjahr: TEUR 1.473).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Erhaltene Anzahlungen betreffen Vorleistungen für noch zu erbringende Leistungen.

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegen die Gesellschafterin in Höhe von TEUR 4.110 (Vorjahr: TEUR 8.632) und betreffen im Wesentlichen die abzuführenden Gewinne aus den Vorjahren.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen:

	2024 TEUR	Vorjahr TEUR
Mieten und Raumkosten	854	502
Bezogene Leistungen	1.413	633
Rechts- und Beratungskosten	285	283
Reisekosten	518	313
Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	25	11
Übrige	654	468
	<u>3.749</u>	<u>2.210</u>

Im Geschäftsjahr 2024 wurden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 0) erfasst. Diese resultieren aus nicht abzugsfähige Vorsteuer.

V. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 71 (Vorjahr: 73) Mitarbeiter beschäftigt. Eine Aufteilung nach Gruppen ergibt sich aufgrund der operativen Tätigkeit und der Branchenzugehörigkeit nicht.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr 2024:

Dunkin, Jared Ian, Juris Doctor, Baltimore, Maryland, USA

Lu, Curtis, Juris Doctor, Alexandria, Virginia, USA

Vinten, Frederik, Kopenhagen, Dänemark (bis 10. Dezember 2024)

Puiu, Monica, Frankfurt, Deutschland (ab 10. Dezember 2024)

Die Bezüge der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr beliefen sich auf TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Haftungsverhältnisse

Auf Basis des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der FTI Consulting Deutschland Holding GmbH und der FTI Consulting SC GmbH haftet die Gesellschaft gemäß § 73 AO als Organgesellschaft für die im Rahmen der Organschaft bestehenden Steuerverbindlichkeiten der Organträgerin.

Aufgrund der gegenwärtigen Bonität und des bisherigen Zahlungsverhaltens der FTI Consulting Deutschland Holding GmbH schätzen wir die Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit der vorgenannten Haftungsverhältnisse als gering ein.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestehen in Höhe von TEUR 67 (Vorjahr: TEUR 79) sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen, davon in Höhe von TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 65) mit einer Laufzeit von unter einem Jahr sowie TEUR 29 (Vorjahr: TEUR 14) von über einem Jahr.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit unterhält die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen zu zahlreichen Unternehmen, darunter auch verbundene Unternehmen, die als nahestehende Unternehmen gelten. Die Gesellschaft unterhält dabei Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft wird gem. § 290 ff. HGB in den Konzernabschluss der FTI Consulting Inc. mit Sitz in Washington D.C., USA, (kleinster und größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Der Konzernabschluss der FTI Consulting Inc. ist am Sitz dieser Gesellschaft erhältlich.

Gewinnverwendung

Das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 wird aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages an die FTI Consulting Deutschland Holding GmbH, Frankfurt am Main, abgeführt. Eine entsprechende Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen ist erfasst.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2025

Jared Ian Dunkin

Curtis Pey-Lin Lu

Monica Puiu

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Zugänge		Abgänge		31.12.2024		1.1.2024		Zugänge		Abgänge		31.12.2024		Restbuchwerte	
	1.1.2024 EUR	31.12.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	1.1.2024 EUR	31.12.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	1.1.2024 EUR	31.12.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.860,65	4.860,65	0,00	0,00	0,00	0,00	2.160,32	4.860,65	1.620,24	0,00	0,00	2.160,32	3.780,56	0,00	0,00	2.700,33	1.080,09	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	51.129,19	51.129,19	0,00	0,00	0,00	0,00	51.128,69	51.129,19	0,00	0,00	0,00	51.128,69	51.128,69	0,00	0,00	0,50	0,50	
	55.989,84	55.989,84	0,00	0,00	0,00	0,00	53.289,01	55.989,84	1.620,24	0,00	0,00	53.289,01	54.909,25	0,00	0,00	2.700,83	1.080,59	
II. Sachanlagen																		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	496.717,38	300.816,18	28.708,20	224.609,40	28.708,20	224.609,40	326.789,64	300.816,18	106.729,61	223.123,41	223.123,41	210.395,84	210.395,84	169.927,74	90.420,34	169.927,74	90.420,34	
	552.707,22	356.806,02	28.708,20	224.609,40	28.708,20	224.609,40	380.078,65	356.806,02	108.349,85	223.123,41	223.123,41	265.305,09	265.305,09	172.628,57	91.500,93	172.628,57	91.500,93	

BESTÄTIGUNGSVERMERK**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die FTI Consulting SC GmbH, Frankfurt am Main:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der FTI Consulting SC GmbH, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der FTI Consulting SC GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder

Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares

Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 16. Dezember 2025



Rödl Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Groll
Wirtschaftsprüfer

Fehling
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.